

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 21. Dezember 1984

220. Stück

529. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
530. Kundmachung: Aufhebung einiger Worte im ersten Absatz sowie des zweiten Absatzes des § 89 des Finanzstrafgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

**529. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 17. Dezember 1984, mit der die Verordnung über die Festsetzung eines Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geändert wird**

Auf Grund des § 60 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 362/1982 und des § 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrs-

ordnung 1960, BGBl. Nr. 209/1979, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

**Artikel I**

Die Anlage zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. Jänner 1976, BGBl. Nr. 63, über die Festsetzung eines Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 380/1977, BGBl. Nr. 683/1977, BGBl. Nr. 198/1980, BGBl. Nr. 606/1980, BGBl. Nr. 577/1981, BGBl. Nr. 364/1982 und BGBl. Nr. 348/1983 wird wie folgt geändert:

1. Die Positionen 2. und 3. der Hauptgruppe I der Prämiensätze lauten:

	Prämie S
„2. Kleinmotorräder .....	1 470,—
3. sonstige Motorräder, Motorräder mit Beiwagen und Motordreiräder mit einem Hubraum	
bis 125 cm <sup>3</sup> .....	730,—
über 125 bis 200 cm <sup>3</sup> .....	800,—
über 200 bis 250 cm <sup>3</sup> .....	850,—
über 250 bis 350 cm <sup>3</sup> .....	1 100,—
über 350 bis 500 cm <sup>3</sup> .....	2 080,—
über 500 cm <sup>3</sup> .....	4 000,—“

2. Die Positionen 1. und 2. der Hauptgruppe II der Prämiensätze lauten:

	Prämie S
„1. Personen- und Kombinationskraftwagen (einschließlich nach Leasingverträgen zum Gebrauch überlassene Kraftwagen)	
a) mit nicht mehr als fünf Plätzen außer dem Lenkerplatz	
bis 12 kW (16 PS) .....	1 800,—
über 12 bis 15 kW (16 bis 20 PS) .....	2 260,—
über 15 bis 26 kW (20 bis 34 PS) .....	3 060,—
über 26 bis 37 kW (34 bis 50 PS) .....	4 240,—
über 37 bis 52 kW (50 bis 70 PS) .....	5 210,—
über 52 bis 67 kW (70 bis 90 PS) .....	6 500,—
über 67 bis 89 kW (90 bis 120 PS) .....	6 990,—
über 89 kW (120 PS) .....	8 510,—
b) mit mehr als fünf Plätzen außer dem Lenkerplatz .....	125 vH der Prämien nach lit. a
2. Personen- und Kombinationskraftwagen mit Antrieb durch elektrische Energie .....	1 490,—“

3. Bei den Positionen B. 3., C. 1. und D. 3. der Hauptgruppe IV der Prämiensätze wird der Betrag „750,—“ jeweils durch den Betrag „800,—“, bei der Position B. 4. dieser Hauptgruppe der Betrag „1 040,—“ durch den Betrag „1 100,—“ ersetzt.

4. Die Positionen 1. und 2. der Hauptgruppe V der Prämiensätze lauten:	Prämie S
„1. Abschleppwagen . . . . .	11 450,—
2. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, soweit sie nicht unter Hauptgruppe IV/B/3 oder 4 fallen . . . . .	5 500,—“
5. Die Position 7. der Hauptgruppe V der Prämiensätze lautet:	Prämie S
„7. Fahrzeuge des Straßendienstes . . . . .	4 030,—“

## Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Bei bestehenden Versicherungsverträgen gebührt dem Versicherer die in dieser Verordnung festgesetzte Prämie vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an.

(3) Für die Berechnung der Prämiennachzahlungen nach Abs. 2 kann die Zahl der Tage, auf die sie sich beziehen, so auf- oder abgerundet werden, daß sie durch zehn ohne Rest teilbar ist. Hierbei sind weniger als fünf Tage zu vernachlässigen und fünf oder mehr Tage aufzurunden.

Vranitzky

### **530. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 13. Dezember 1984 über die Aufhebung einiger Worte im ersten Absatz sowie des zweiten Absatzes des § 89 des Finanzstrafgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Dezember 1984, G 24, 50, 51, 52, 89/83, G 107/84, der Bundesregierung zugestellt am 3. Dezember 1984, die Wortfolge „und von Gegen-

ständen, die als Beweismittel in Betracht kommen können,“ und die Wortfolge „oder zur Beweissicherung“ im ersten Absatz sowie den zweiten Absatz des § 89 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1975 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1985 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Sinowatz